



# Amtsblatt für die Senne-gemeinde Hövelhof

39. Jahrgang

11.07.2013

Nr. 29 / S. 1

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### I. Bekanntmachungstext

#### **Bebauungsplan Nr. 22 „Overbergstraße“ - 3. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen das o. g. Bauleitplanverfahren eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

Der Beschluss des Rates lautet:

- a) Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Overbergstraße“ wird eingeleitet und als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Ziel und Zweck ist die Rücknahme der baugestalterischen Festsetzungen bezüglich der Dachneigung und Drempe

### l

höhen.

Die Änderung umfasst den gesamten Bereich des Bebauungsplanes und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Nordgrenzen der Flurstücke Nr. 4624 und 6142, Flur 13, Gemarkung Hövelhof,  
im Osten durch die Ostgrenzen der Flurstücke Nr. 6142, 5735, 5028, 4813, 4894, Flur 13, Gemarkung Hövelhof,  
im Süden durch die Nordseite der Overbergstraße und  
im Westen durch die Westgrenzen der Flurstücke 4624, 3090, 3247, 3275, 3276, 2603, 5485 und 4560, Flur 13, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan (Planzeichnung) verbindlich dargestellt.

- b) Die Verwaltung wird beauftragt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Overbergstraße“ wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen können während der öffentlichen Auslegung schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Auslegungsfrist:** vom 19.07.2013 – 19.08.2013 während der Dienststunden  
**Ort:** Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG - Bauamt, Aushangbereich vor Zimmer 48

**Auskünfte:** Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145  
Bauamt, Zimmer 41, Herr Hoffmann, Tel. 05257/5009-148

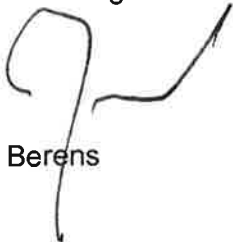
Im vorliegenden vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 19 der Hauptsatzung der Gemeinde Hövelhof vom 05.06.2012 in der zz. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

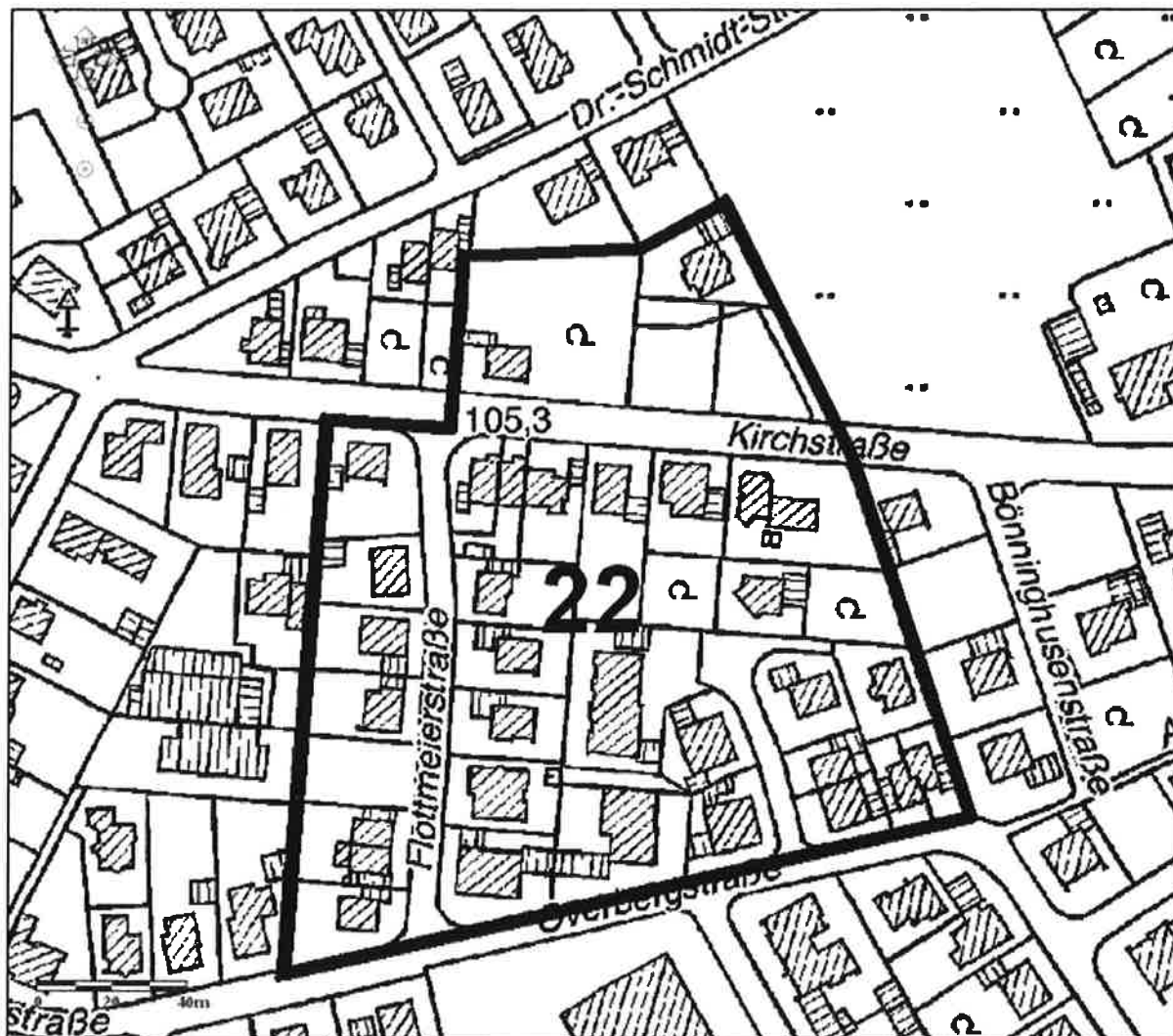
Hövelhof, den 11.07.2013

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'B' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Berens

Anlage zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Overbergstraße“



Übersichtsplan

Herausgeber:  
Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlosstraße 14, 33161 Hövelhof.  
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.